

einsehbar / nicht klassifiziert

Auszug

Aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 19.12.2023

WISLIG-G-2023-0017

0.2.3. Gültigkeitserklärung Einzelinitiative Mindestabstand zu Windrädern

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2023 (Persönliche Übergabe an Gemeindepräsidenten am 2. Oktober 2023) reichte Yolanda Gottardi, wohnhaft in Weisslingen, eine Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern» gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes der politischen Rechte des Kantons Zürich¹ mit folgendem Begehren ein:

«Die Bauordnung der Gemeinde Weisslingen wird wie folgt ergänzt: Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 1000 Meter betragen.

Die Initiantin begründet ihr Begehren wie folgt:

Der Regierungsrat des Kantons Zürich möchte im ganzen Kantonsgebiet etwa 120 Windräder von circa 240 Meter Höhe aufstellen. Es kann damit gerechnet werden, dass demnächst kantonale Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden, um die Mitspracherechte der Gemeinden auszuhebeln.

Da solche gigantische Windkraftanlagen Gefahren und Belästigungen für Bewohner/innen in der Nähe bilden (z.B. Eiswurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung, Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht, Beeinträchtigung der Umwelt durch massive Fundamente, Zufahrtsstrassen die Schwerverkehr zulassen, Starkstrom- bzw. Hochspannungsleitungen etc.), soll ein Mindestabstand von 1000 Meter eingeführt werden. In vielen Ländern sind zum Schutze der Anwohnerinnen und Anwohner Abstandsregelungen bereits vorhanden, im Kanton Baselland wird im Richtplan ein Mindestabstand von 700m vorgesehen, in Deutschland gilt ein genereller Mindestabstand von 1000m. Das Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften bestätigt C1C 149/2021, Urteil vom 25. August 2022).

Der Schutz des Menschen spielt bei der Planung von Windkraftanlagen eine stark untergeordnete Rolle, die es zu ändern gilt. Die Lärmschutzverordnung stammt aus dem Jahr 1986 und die Normen zur Beurteilung von Windkraftanlagen beziehen sich auf maximal 30m hohe Windturbinen. Es ist angezeigt, dass in Schweizer Gemeinden für das Wohl, den Schutz und die Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner und gegen die Entwertung der Liegenschaften zeitgemässe Abstandsregelungen eingeführt werden.»

2. Rechtsgrundlage

Gemäss § 150 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003, hat die Gemeinde innert drei Monaten seit Einreichung der Initiative eine Gültigkeitsprüfung vorzunehmen. Die Gültigkeitsprüfung beschlägt sowohl eine formelle als auch eine materielle Prüfung.

Der Gemeinderat prüft gemäss Gesetz über die politischen Rechte (GPR) nach § 150:

- ob das Initiativbegehren den Titel, den Text und eine kurze Begründung der Initiative sowie Name und Adresse des Initianten enthält (Abs. 1);
- ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet worden ist (Abs. 2)

¹ LS 161

nach § 148 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 25 der Kantonsverfassung (KV)² und § 120 Abs. 2 und 3:

- in welcher Form die Initiative eingereicht wird (allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf)

nach § 147 Abs. 1:

- ob der Gegenstand der Initiative der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne untersteht

Eine Initiative ist gemäss Art. 28 Abs. 1 (KV) gültig, wenn sie:

- die Einheit der Materie wahrt (lit. a);
- nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst (lit. b);
- nicht offensichtlich undurchführbar ist (lit. c)

2.1 Formelle Gültigkeit

Die formelle Gültigkeit ist anhand diverser gesetzlicher Anforderungen zu prüfen, wobei die Anforderungen kumulativ erfüllt sein müssen.

2.1.1 Formelle Vorgaben und Legitimation

Die Initiative enthält den Titel, den Text und eine kurze Begründung der Initiative sowie Name und Adresse des Initianten. Die Initiantin Yolanda Gottardi ist in der Gemeinde Weisslingen stimmberechtigt und zur Einreichung der Initiative berechtigt.

2.1.2 Form der Initiative

Aus dem Initiativtext ist erkennbar, dass die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde vom 9. April 2018³ mit einer Bestimmung zu Mindestabständen von Windenergieanlagen gegenüber Bauzonen zu ergänzen ist. Es liegt ein ausgearbeiteter Gesetzestext vor.

2.1.3 Zuständigkeit Gemeindeversammlung

Der Gegenstand der Initiative (Revision der Bau- und Zonenordnung) fällt gemäss Art. 14 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 26. November 2017⁴ in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung.

2.2 Materielle Gültigkeit

Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Initiative in materieller Hinsicht rechtmässig ist. Damit eine Initiative rechtmässig ist, muss sie gemäss Art. 28 Abs. 1 KV die Einheit der Materie wahren und darf nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen sowie nicht offensichtlich undurchführbar sein.

2.2.1 Einheit der Materie

Die Initiative befasst sich ausschliesslich mit der Ergänzung der Bau- und Zonenordnung und wahrt dadurch die Einheit der Materie.

2.2.2 Kein Verstoß gegen übergeordnetes Recht

Die Initiative verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht.

Mit Mail vom 6. Juli 2023 weist Wilhelm Natrup, Amtschef Baudirektion Kanton Zürich darauf hin, dass das Amt für Raumentwicklung ARE kommunale Abstandsvorschriften von Windkraftanlagen zum Siedlungsgebiet als nicht genehmigungsfähig erachtet. Eine entsprechende Nichtgenehmigung einer kommunalen Nutzungsplanung kann von der Gemeinde mit Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich angefochten werden. Eine konkrete Rechtsprechung liegt nicht vor.

2.2.3 Keine offensichtliche Undurchführbarkeit

Die Initiative ist nicht offensichtlich undurchführbar.

2.2.4 Fazit

Die Einzelinitiative erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen und fällt in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung.

² LS 100

³ WRS 701.1

⁴ WRS 101.1

3. Erwägungen des Gemeinderats

Die Initiative ist ein demokratisches Mitwirkungsrecht, das im Interesse eines möglichst freien politischen Meinungsbildungsprozesses nur eingeschränkt werden soll, wenn dies unabdingbar ist. Im Zweifelsfall ist deshalb grundsätzlich für die Gültigkeit zu entscheiden.

Die Gültigkeitsprüfung umfasst im Sinne der Ausführungen formelle und inhaltliche Aspekte. All diese Kriterien sind aus Sicht des Gemeinderates erfüllt und die Initiative kann für gültig erklärt werden. Die Gültigkeitserklärung der Initiative muss amtlich publiziert werden. Über die rechtskräftige Initiative wird an der Gemeindeversammlung vom 15. April 2024 abgestimmt.

Der Gemeinderat wird zu einem späteren Zeitpunkt darüber befinden, ob er die Initiative unterstützt, ablehnt oder einen Gegenvorschlag dazu ausarbeitet.

Der Gemeinderat beschliesst:

- D1. Die am 2. Oktober 2023 von Yolanda Gottardi eingereichte Initiative «Mindestabstände von Windrädern gegenüber zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaften» wird für gültig erklärt.
- D2. Die Gemeinderatskanzlei wird mit der amtlichen Publikation sowie der Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses auf der Webseite der Gemeinde Weisslingen beauftragt.
- D3. **Rechtsmittel**
Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
- D4. Geht an (Original):
 - D4.1. Yolanda Gottardi, Ludetswilerstrasse 26, 8484 Neschwil
 - D4.2. Aktenablage (eGeKo)
- D5. Kopie an:
 - D5.1. Pascal Martin, Gemeindepräsident
 - D5.2. Silvano Castioni, Gemeindeschreiber

Gemeinderat Weisslingen

Pascal Martin
Gemeindepräsident

Silvano Castioni
Gemeindeschreiber

**DANIELA
BARBARA
GERMANN** Digital
unterscriben
von DANIELA
BARBARA
GERMANN
Datum: 2023.12.21
14:26:58 +01'00'

versandt: